

Festlegung des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung für das Bachelorstudium Business and Economics

Aufgrund des § 71c Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Business and Economics an der Wirtschaftsuniversität Wien. Es wird einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt.
- (2) Diese Festlegung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Business and Economics unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (3) Von dieser Festlegung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum Bachelorstudium Business and Economics an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen waren;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes eine länger andauernde Behinderung mit einem Behinderungsgrad von zumindest 50% nachweisen, die die Ablegung der schriftlichen Prüfung unmöglich macht sowie
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Bachelorstudium Business and Economics aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Anzahl der durch das Aufnahmeverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach den mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gemäß § 71c Abs 3 Universitätsgesetz 2002 und beträgt 120.

§ 3 Elektronische Registrierung

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mittels elektronischen Formulare im Bewerbungstool der Wirtschaftsuniversität Wien zu registrieren und eine E-Mail Adresse, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird, bekanntzugeben. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern werden anonymisierte Codes zugewiesen.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird vom Rektorat festgelegt und auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Formular ist während der Registrierungsfrist online auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien verfügbar. Registrierungen vor Fristbeginn oder nach Fristende bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50,- zu entrichten. Der Beitrag ist gemäß den im Registrierungsformular näher bezeichneten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Eine gültige Registrierung setzt die Bezahlung dieses Kostenbeitrages voraus. Langt der Beitrag nicht innerhalb der

Registrierungsfrist ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.

- (4) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung ihrer Registrierung sowie weitere Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens an die E-Mail Adresse gemäß Abs 1. Auch im Bewerbungstool werden weitere Informationen online zur Verfügung gestellt.
- (5) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien zu veröffentlichen.
- (6) Das Aufnahmeverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die gemäß § 2 festgelegte Zahl nicht überschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden von der Wirtschaftsuniversität Wien unverzüglich über die Absage des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 Universitätsgesetz 2002 zum Bachelorstudium Business and Economics an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen.
- (7) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Das mehrstufige Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Business and Economics besteht aus einem Nachweis über die englische Sprachkompetenz, einem Motivationsschreiben sowie einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben innerhalb einer vom Rektorat festgelegten und auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlichten Frist im Bewerbungstool einen Englischnachweis sowie ein Motivationsschreiben in Form eines Aufsatzes zu übermitteln.
- (3) Zum Nachweis der Englischkenntnisse ist alternativ hochzuladen:
 1. Cambridge English: First (FCE – B2), Advanced (CAE), Proficiency (CPE), Business higher (BEC higher)
 2. IELTS-Prüfung mindestens 6.0
 3. TOEFL mit einer Mindestnote von 85
 4. Positive Englischnote gemäß dem dem Reifezeugnis vorausgehenden Jahreszeugnis, ausgestellt von einer Schule innerhalb der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz
 5. Positive Englischnote gemäß einem Reifezeugnis ausgestellt von einer Schule innerhalb der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz
 6. Unterlagen einer Bildungseinrichtung, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung der Sekundarstufe II (9. bis 12. bzw. 13. Schulstufe) in englischer Sprache
 7. Unterlagen einer inländischen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiums in englischer Sprache
 8. Unterlagen einer inländischen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder

9. ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist.
- (4) Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache zu verfassen, hat maximal 1.500 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu umfassen und die Gründe darzulegen, warum sich die Studienwerberin oder der Studienwerber für das Bachelorstudium Business and Economics für geeignet hält. Darüber hinaus ist die internationale Orientierung der Studienwerberin oder des Studienwerbers nachvollziehbar darzulegen.
- (5) Verwendet eine Studienwerberin oder ein Studienwerber beim Verfassen des Motivationsschreibens unerlaubte Hilfsmittel (zB Plagiate, Ghostwriter), ist das Motivationsschreiben im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Die Studienwerberin oder der Studienwerber scheidet aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs 2 und 3 wird die Studienwerberin oder der Studienwerber über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung per E-Mail innerhalb von 15 Werktagen nach Ablauf der Frist gemäß Abs 2 in Kenntnis gesetzt.
- (7) Die schriftliche Prüfung findet ausschließlich zum von der Wirtschaftsuniversität Wien bekanntgegebenen Termin statt. Die Prüfung wird in englischer Sprache und als Gruppentest abgehalten. Die Prüfung beinhaltet Fragen zur englischen Sprachkompetenz, insbesondere zu sinnerfassendem Textverständnis in englischer Sprache, zu allgemein-kognitiven Kompetenzen im Wirtschaftskontext, wirtschaftlichen Grundkenntnissen sowie Grundkenntnissen aus Mathematik. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten. Der konkrete Prüfungsstoff wird auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.
- (8) Das Rektorat kann den Entfall der schriftlichen Prüfung beschließen, wenn die Anzahl der Motivationsschreiben und die vorgelegten Englischnachweise die in § 2 festgelegte Zahl nicht überschreitet. Diejenigen Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Motivationsschreiben und einen Englischnachweis übermittelt haben, sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 Universitätsgesetz 2002 zum Bachelorstudium Business and Economics zuzulassen.

§ 5 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber sich auszuweisen oder ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.
- (2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht

nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.

- (4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (6) Stellt die Prüfungsaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (7) Die schriftliche Prüfung ist – da es sich um eine Prüfung vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt – keine Prüfung iSd §§ 72 ff Universitätsgesetz 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 Universitätsgesetz 2002 sind daher nicht anwendbar.

§ 6 Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

- (1) Den Studienwerberinnen und Studienwerbern wird innerhalb von drei Werktagen nach Absolvierung der schriftlichen Prüfung ihr Rang in der Ergebnisreihung im Bewerbungstool angezeigt.
- (2) Sollten mehrere Studienwerberinnen und Studienwerber gleich gereiht sein und sollte dadurch die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 überschritten werden, gibt die Qualität des Motivationsschreibens den Ausschlag.
- (3) Die am besten geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten ein Studienplatzangebot für das Bachelorstudium Business and Economics bis die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist.
- (4) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.
- (5) Werden Studienplatzangebote von den Studienwerberinnen und Studienwerbern nicht in Anspruch genommen, kann das Rektorat eine Nachrückung durchführen. Die freigebliebenen Studienplätze werden an die oder den in der Rangliste Nächstgereihten oder Nächstgereihten vergeben, die noch kein Studienplatzangebot erhalten haben.
- (6) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum Bachelorstudium Business and Economics zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Weder das Motivationsschreiben oder der Englischnachweis noch die schriftliche Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens werden bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 7 Zulassung

- (1) Die erstmalige Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium Business and Economics ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfrist für das jeweilige Wintersemester durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Business and Economics setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber die Voraussetzungen der §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 erfüllt.

§ 8 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Festlegung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Wien, am 19.12.2017

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger